



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

49. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 28. August 2025

Nr. 28

Inhalt

Ordnung über das Auslaufen des weiterbildenden Masterstudiengangs Sozialmanagement an der Hochschule Niederrhein vom 26. August 2025

Hinweis zum Rügeausschluss

Gemäß § 12 Abs. 5 Hochschulgesetz kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

**Ordnung
über das Auslaufen
des weiterbildenden Masterstudiengangs Sozialmanagement
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 26. August 2025

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwesen der Hochschule Niederrhein die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Entsprechend des Beschlusses des Präsidiums vom 3. Juni 2025, den Masterstudiengang Sozialmanagement zum Wintersemester 2025/26 einzustellen, regelt diese Ordnung die Auslaufristen für das Lehrveranstaltungs- und Prüfungsangebot in dem genannten Studiengang.

§ 2

(1) Das Lehrveranstaltungsangebot nach dem Studienplan läuft sukzessive aus. Das planmäßige Angebot eines Semesters wird jeweils eingestellt, nachdem der letzte Einschreibjahrgang (Studierende, die im Sommersemester 2025 eingeschrieben wurden) dieses Semester durchlaufen hat.

(2) Die Prüfungen können im Prüfungszeitraum des nachfolgend aufgeführten Semesters letztmalig abgelegt werden:

- Prüfungen in Modulen des 1. Semesters: Wintersemester 2026/27
- Prüfungen in Modulen des 2. Semesters: Sommersemester 2027
- Prüfungen in Modulen des 3. Semesters: Wintersemester 2027/28
- Prüfungen in Modulen des 4. Semesters: Sommersemester 2028
- Prüfungen in Modulen des 5. Semesters: Wintersemester 2028/29

(3) Spätester Antragstermin für die Zulassung zur Masterarbeit ist der 28. Februar 2029.

§ 3

(1) Die Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Sozialmanagement an der Hochschule Niederrhein vom 25. Januar 2023 (Amtl. Bek. HSNR 2/2023) tritt zum 1. September 2029 außer Kraft.

(2) Studierende, die das Studium nicht bis zum 31. August 2029 mit der Masterprüfung abgeschlossen haben, werden gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 3 HG exmatrikuliert, sofern sie nicht in einen anderen Studiengang der Hochschule Niederrhein wechseln.

§ 4

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HSNR) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sozialwesen vom 10. Juli 2025 und der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Hochschule Niederrhein vom 26. August 2025.

Mönchengladbach, den 26. August 2025

Die Dekanin
des Fachbereichs Sozialwesen
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. Anne-Friederike Hübener